

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
namens der Landesregierung

Zukunft der Ferkelerzeugung in Niedersachsen: Kann der Umbau der Ställe gelingen?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 26.02.2024 –
Drs. 19/3597,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
namens der Landesregierung vom 26.04.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach § 30 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist nach dem Ende der Übergangsfristen im Deckzentrum keine Haltung von Sauen in Kastenständen mehr zulässig. Im Abferkelstall dürfen Jungsaunen und Sauen in Zukunft „nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.“

Die Einhaltung dieser neuen Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfordert auf den ferkelerzeugenden Betrieben Umbauten und Investitionen. Wenn Betriebe für Deckställe, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden, die bis zum 9. Februar 2029 reichende Übergangsfrist nutzen wollen, mussten sie bis zum 9. Februar 2024 dem Veterinäramt ein Betriebs- und Umbaukonzept vorlegen; bis zum 9. Februar 2026 muss der Bauantrag gestellt sein.

In der *Land & Forst* Nr. 06/2024 war zu lesen, dass von den Geldern der sogenannten Tierwohl-Milliarde nach Auffassung verschiedener Verbände sowie des Landwirtschaftsministers von Mecklenburg-Vorpommern nur wenige sauenhaltende Betriebe werden profitieren können, da die Förderkriterien die deutliche Mehrzahl der Betriebe ausschließen würden und für die Förderung gegebenenfalls erforderliche Baugenehmigungen aufgrund ungelöster Zielkonflikte mit dem Immissionsschutzrecht nicht beigebracht werden könnten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Umbauvorhabens sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Wesentlichen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft einschlägig. Es ist als unwahrscheinlich anzusehen, dass eine Baugenehmigung für einen beantragten Umbau einer bestehenden und genehmigten Anlage aufgrund ungelöster Zielkonflikte mit dem Immissionsschutzrecht nicht erteilt werden kann. In den meisten Fällen wird die Umsetzung von technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Genehmigungsfähigkeit führen. Sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann auch eine Reduktion der Tierplatzzahl in Betracht gezogen werden.

1. Welche Informationen liegen der Landesregierung zur Entwicklung der Ferkelverluste vor, wenn Ferkelerzeuger die Fixierung der Sauen auf den Zeitraum von maximal fünf Tagen rund um den Abferkeltermin umstellen?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Gesamtmortalität (ergibt sich aus der Summe der totgeborenen und während der Säugezeit verendeten Ferkel) und der Saugferkelmortalität (ergibt

sich anhand der während der Säugezeit verendeten Ferkel). Da der Fragesteller nicht eindeutig definiert hat, was er unter „Ferkelverluste“ versteht, wird hier auf beide Kennzahlen eingegangen.

In Bezug auf die freie Abferkelung, bei der eine Fixierung der Sau unterbleibt, liegen umfassende Daten aus Praxisbetrieben in Norwegen, Schweden und der Schweiz vor. In diesen Ländern ist die freie Abferkelung bereits seit vielen Jahren obligatorisch. Eine Fixierung der Sau ist dort nur in begründeten Fällen für das Einzeltier erlaubt. Daten zur Wurfleistung, Gesamtmortalität und Saugferkelmortalität werden in diesen Ländern jährlich veröffentlicht. Aus den veröffentlichten Daten lässt sich nicht ableiten, dass Gesamtmortalität und Saugferkelmortalität in Betrieben mit einer freien Abferkelung grundsätzlich höher sind als in den hiesigen Betrieben.

Als Beispiel für die Saugferkelmortalität werden in der Tabelle 1 die Leistungen der norwegischen Ferkelerzeuger aufgeführt und mit denen der niedersächsischen Ferkelerzeuger verglichen. Die norwegischen Zahlen stammen aus der alljährlichen landesweiten Auswertung der biologischen Leistungen der norwegischen Herden und geben somit einen realistischen Überblick über die in Praxisbetrieben mit der freien Abferkelung erreichten Wurfleistungen. Die deutschen Zahlen basieren auf den Jahresberichten einer der größten norddeutschen Beratungsorganisationen für Ferkelerzeuger (VzF) und können somit als repräsentativ für Niedersachsen angesehen werden. Im Ergebnis werden zwar in den hiesigen Betrieben mehr Ferkel lebend geboren, jedoch aufgrund höherer Saugferkelmortalität nicht mehr Ferkel abgesetzt als in den norwegischen Betrieben. In dem dargestellten Zeitraum lag die Saugferkelmortalitätsrate in den hiesigen Betrieben trotz Fixierung mindestens 3,4 % höher als in den norwegischen Betrieben.

Tabelle 1: Übersicht der Wurfleistungen in Norwegen und Niedersachsen in den Jahren 2020, 2021, 2022

	Norwegen 2020	VzF 2020	Norwegen 2021	VzF 2021	Norwegen 2022	VzF 2022
lebendgeborene Ferkel pro Wurf (n)	14,6	15,2	14,8	15,5	14,9	15,6
Totgeborene Ferkel pro Wurf (n)	1,1	k.A.	1,1	k.A.	1,1	k.A.
abgesetzte Ferkel pro Wurf (n)	12,8	12,8	13,0	13,1	13,1	13,2
Saugferkelmortalität (%)	12,2	15,8	12,0	15,4	12,0	15,4*
Gesamtmortalität (%)	18,0	k.A.	18,4	k.A.	18,3	k.A.

* Zahl berechnet aus Anzahl an abgesetzten und Anzahl an lebendgeborenen Ferkeln, da im VzF Jahresbericht 2022 keine nachvollziehbare Angabe zu den Saugferkelverlusten gemacht wird.

Quelle der norwegischen Zahlen: Ingris Agrarstatistik (animalia.no)

Quelle der niedersächsischen Zahlen: VzF Jahresberichte 2020 bis 2022

Eine sehr ausführliche Analyse der Wurfleistungen in Dänemark, Deutschland, Norwegen, Schweden und der Schweiz findet sich in der Literaturübersicht einer Veröffentlichung der Stiftung Tierärztliche Hochschule zur Unterbringung von Sauen während Geburtsvorbereitung, Geburt und Säugezeit von Prof. Dr. große Beilage (2020, s. https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/literaturuebersicht_unterbringung_sauen_0.pdf).

In dieser wird auch auf die Gesamtmortalitätsraten eingegangen. Hier führt die Autorin aus:

„In Deutschland lag die Gesamtmortalität bis Ende der Säugezeit in 2018 (Wirtschaftsjahr 2017/18) im Durchschnitt bei 22,9 % entsprechend 3,7 totgeborenen/verendeten und 12,3 abgesetzten Ferkeln pro Wurf. Diese Wurfleistung, die bei Unterbringung der Sauen in Kastenständen im Zeitraum von etwa einer Woche vor der Geburt bis zum Ende der Säugezeit erreicht wurde, ist der aktuelle Maßstab für die Bewertung anderer Verfahren. In Dänemark werden die Sauen in Abferkelbuchten ebenfalls permanent im Kastenstand fixiert; die Wurfleistung ergibt sich aus einer Gesamtmortalität von 22,6 % entsprechend 4,3 totgeborenen/verendeten und 14,7 abgesetzten Ferkeln pro Wurf. In

den drei Ländern, in denen die freie Abferkelung ohne Fixierung der Sau das Standardverfahren in der Praxis ist, werden folgende Wurfleistungen erreicht, Norwegen: 18,8 % Gesamtmortalität, 2,9 totgeborene/verendete und 12,3 abgesetzte Ferkel/Wurf; Schweden: 23,7 % Gesamtmortalität, 3,8 totgeborene/verendete und 11,9 abgesetzte Ferkel/Wurf; Schweiz (Herdbuchzucht Schweizer Edelschwein) 19,4 % Gesamtmortalität, 2,6 totgeborene/verendete und 11,6 abgesetzte Ferkel/Wurf. Die Daten zeigen, dass sich die Wurfgröße, aber auch die Gesamtmortalität zwischen den Ländern teils deutlich unterscheidet. Die Anzahl der pro Wurf totgeborenen/verendeten Ferkel lässt mit Werten bis 4,3 ein sehr deutliches Potential für Leistungsverbesserungen erkennen, ohne die Wurfgrößen weiter steigern zu müssen. Dass die freie Abferkelung, so wie sie in der Praxis der genannten Länder umgesetzt wird, zwangsläufig zu einer höheren Gesamtmortalität bei den Ferkeln führt, lässt sich aus den Daten, die sämtlich aus Praxisbetrieben stammen, nicht ableiten.“

Anders als bei der freien Abferkelung, die in den oben genannten Ländern bereits seit vielen Jahren in der Praxis umgesetzt wird, ist, beziehen sich die Daten zu den Saugferkelverlusten in Bewegungsbuchten mit einer temporären Fixierung der Sau rund um die Geburt überwiegend auf Studien in einem experimentellen Design. Dabei werden wenige Bewegungsbuchten in einem Betrieb (i. d. R. ein Lehr- oder Forschungsbetrieb) eingebaut, in dem die Sauen normalerweise während der Geburt und der gesamten Säugezeit in einem Kastenstand fixiert sind. Derartige Untersuchungen werden von Frau Prof. große Beilage in der oben genannten Literaturübersicht, wie folgt bewertet:

„Untersuchungen, die in Lehr- oder Forschungsbetrieben durchgeführt wurden (s. Anhang, Tab. A7), haben zwar den Vorteil, dass standardisierte, vergleichende Untersuchungen einfacher als in Praxisbetrieben zu realisieren sind, aber den Nachteil, dass solche Betriebe teils besonderen Einflüssen unterliegen. Die Entscheidung für den Einbau von Bewegungsbuchten trifft in der Regel nicht der Betriebsleiter und auch die Tierbetreuer können kaum einbezogen werden. Die (notwendigen) Entscheidungswege können dazu führen, dass sich Betriebsleiter und Tierbetreuer weniger intensiv mit der neuen Aufstallungsform auseinandersetzen (müssen). Da die Untersuchungen in der Regel im ‚laufenden Betrieb‘ durchgeführt werden, müssen auch ältere Sauen in die Untersuchungen einbezogen werden, die vorher im Kastenstand abgeferkelt hatten. Im Fall einer kleinen Anzahl von Versuchsbuchten ist es nicht immer vermeidbar, dass Sauen während der laufenden Untersuchungen mehrfach zwischen den Abferkelsystemen wechseln. Die fehlende Adaptation der Sauen an ein System kann die Ferkelmortalität merklich beeinträchtigen (King et al., 2019). Der Einbau einer nur begrenzten Anzahl von Versuchsbuchten erschwert es den Tierbetreuern zudem, Erfahrungen mit den einzelnen Buchttypen zu sammeln. Mangelnde Erfahrung wird als Erklärung für die hohe Variation der Ergebnisse bei Untersuchungen zur freien Abferkelung diskutiert (Winckler, 2011). Als Ursache erhöhter Ferkelverluste in Lehr- und Forschungsbetrieben kommt zudem die stärkere Beunruhigung der Tiere durch den Lehrbetrieb (weniger Ruhezeiten, wechselnde Tierbetreuer) und die Durchführung von Versuchen in Betracht. Diese Besonderheiten sollten Sauenhaltern bei der Präsentation von Versuchsergebnissen aus Lehr- und Forschungsbetrieben unbedingt kommuniziert werden.“

2. Hält die Landesregierung den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Fünf-Tages-Zeitraum unter Tierschutzgesichtspunkten für ausreichend, oder legen die vorliegenden Daten zu Ferkelverlusten unter Umständen die Notwendigkeit einer Verlängerung des Zeitraums der Fixierung nahe? Falls ja, um wie viele Tage?

Die Landesregierung hält den vorgegebenen Zeitraum der Fixierung unter Tierschutzgesichtspunkten für ausreichend.

Die vorliegenden Daten legen keine Verlängerung des Zeitraums der Fixierung der Sau im Kastenstand nahe.

Durch die Fixierung werden Grundbedürfnisse der Sau - im Zeitraum rund um die Geburt insbesondere das Nestbauverhalten - erheblich eingeschränkt. Aus tierschutzfachlicher Sicht sollte daher so weit wie möglich auf eine Fixierung der Sau verzichtet werden.

Daten aus anderen Ländern belegen, dass auch der vollständige Verzicht auf eine Fixierung der Sau rund um den Geburtszeitpunkt und in der Säugephase nicht zwangsläufig mit einem Anstieg der Gesamt- bzw. Saugferkelmortalitätsraten einhergehen muss. Auch das EFSA Gutachten „Welfare of pigs on farm“ aus 2022 empfiehlt eine freie Abferkelung (<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/>)

doi/epdf/10.2903/j.efsa.2022.7421, Seite 275, recommendation 8-11 und Seite 276, recommendation 19).

Niedersachsen fördert seit Jahren mit einer Tierwohlprämie die freie Abferkelung.

3. Wie viele Betriebs- und Umbaukonzepte für Deckställe, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Betrieb genommen wurden, sind den Veterinärämtern in Niedersachsen bis zum 9. Februar 2024 vorgelegt worden?

Das Landwirtschaftsministerium hat dazu eine Abfrage bei den kommunalen Veterinärbehörden durchgeführt und folgende Zahlen erhalten:

Anzahl Sauenhalter	1 516
Anzahl bis Fristablauf eingegangene Betriebs- und Umbaukonzepte	1 195
Anzahl eingegangene Erklärungen der Aufgabe der Sauenhaltung	81
Anzahl Sauenhalter, die die Vorgaben der TierSch NutztV bereits erfüllen	346

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Salzgitter „Fehlanzeige“ signalisiert hat.

4. Entsprechen die vorgelegten Betriebs- und Umbaukonzepte den Erwartungen der Behörden? Falls nein, besteht die Möglichkeit zur Nachbesserung?

Aufgrund des erst kürzlich erfolgten Fristablaufs für die Vorlage der Betriebs- und Umbaukonzepte ist eine Aussage derzeit nicht möglich.

Stellen die zuständigen Behörden fest, dass Angaben fehlen, um die Plausibilität u. a. der geplanten Umbaumaßnahmen prüfen zu können, können diese nachgefordert werden.

Im Vorfeld wurde durch die Länder ein Muster für ein Betriebs- und Umbaukonzept erarbeitet und verbreitet, um sicherzustellen, dass die Tierhalter mit dem Konzept alle notwendigen Angaben übermitteln.

5. Welches Investitionsvolumen wäre nach Einschätzung der Landesregierung insgesamt notwendig, wenn alle derzeit aktiven niedersächsischen sauenhaltenden Betriebe ihre Ställe entsprechend den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umbauen wollten?

Diese Schätzung hängt von vielen Faktoren ab und kann nicht so grundsätzlich abgegeben werden. Die Zahl der Betriebe, die weiterhin Sauen halten werden, hängt von vielen betriebspezifischen Gegebenheiten ab, die nicht immer einfach einzuschätzen sind. Dazu gehören insbesondere die wirtschaftliche Situation des Betriebes, die Frage eines möglichen Hofnachfolgers, die Standortfrage - erlaubt der Standort einen möglichen Um- oder Neubau oder ist die Hintergrundbelastung mit Immissionen bereits so stark überschritten, dass dies nur mithilfe der Reduzierung der Tierzahl gelingen würde - und die Dauer des weiterhin bestehenden Bestandsschutzes des Stalles.

6. Wie groß wird nach Einschätzung der Landesregierung der Anteil der Betriebe sein, die

- a) die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umsetzen bzw.
- b) stattdessen die Sauenhaltung aufgeben?

Derartige Entscheidungen, zu denen der Landesregierung keine belastbaren Informationen vorliegen, werden immer auf betriebsindividueller Ebene getroffen. Wie diese im Einzelnen aussehen werden, dürfte sich erst in etwa zwei Jahren einschätzen lassen, wenn die jetzt eingereichten Umbaukonzepte in genehmigter Form durch die Betriebe vorgelegt werden müssen.

Wie wird sich dies auf den „Selbstversorgungsgrad“ mit Ferkeln sowie die notwendigen Ferkelimporte aus den Niederlanden, Dänemark sowie anderen EU-Mitgliedstaaten auswirken?

Der Selbstversorgungsgrad mit Ferkeln liegt in Deutschland aktuell bei 70 % bis 80 % und wird vermutlich in den nächsten Jahren weiter sinken. Eine entsprechende Kompensation durch Ferkelimporte aus anderen EU-Mitgliedstaaten ist zu erwarten. Entsprechende Aussagen auf einzelne EU-Mitgliedstaaten herunterbrechen zu wollen, wäre jedoch reine Spekulation.

7. Wie haben sich in den vergangenen fünf Jahren die Sauenhaltung und die Ferkelerzeugung in Niedersachsen entwickelt? Wie haben sich im selben Zeitraum die Ferkelimporte nach Niedersachsen

Die Sauenhaltung und die Ferkelerzeugung in Niedersachsen haben sich von 2019 bis 2023 rückläufig entwickelt. Die Anzahl der Betriebe mit Sauenhaltung hat sich um 27,6 % verringert. Die Anzahl an Sauen nahm von 444 200 Tieren auf 361 800 Tiere ab. Das entspricht einem Rückgang von 18,6 %. Im Bereich der Ferkelerzeugung ist die Anzahl der Betriebe um 23,7 % im gleichen Zeitraum zurückgegangen. Die Anzahl der Ferkel nahm von ca. 2,1 Millionen Tiere auf 1,8 Millionen Tiere ab. Dies entspricht einem Rückgang von 14,6 %.

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Dez 42 Landwirtschaft, Viehzählung November

a) aus anderen Bundesländern sowie

Hierzu liegen keine Daten der amtlichen Statistik vor.

b) aus anderen EU-Mitgliedstaaten entwickelt (bitte jahresweise Angaben getrennt für einzelne Bundesländer und Mitgliedstaaten)?

In den letzten fünf Jahren wurden hauptsächlich aus Dänemark und aus den Niederlanden Hauschweine bis 50 kg nach Niedersachsen importiert. Insgesamt ist der Import in dieser Zeit rückläufig. Dänemark hat 2019 über 3,5 Millionen Tiere eingeführt, 2023 waren es nur noch ca. 2,9 Millionen Tiere. Dies entspricht einem Rückgang von 16,8 %. Aus den Niederlanden ist der Import im Zeitraum von 2019 bis 2023 von ca. 1,6 Millionen Tiere auf ca. 0,7 Millionen Tiere zurückgegangen, was einen Rückgang von über 52,5 % bedeutet.

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Dez. 31 Außenhandel

8. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung der Ferkelerzeugung in Niedersachsen vor dem Hintergrund der von verschiedenen Seiten geforderten Herkunftskennzeichnung bei Schweinefleisch? Werden zukünftig auf eine ausschließlich deutsche Herkunft und Verarbeitung setzende Konzepte umsetzbar sein?

Die am 1. Februar 2024 in Kraft getretene Herkunftskennzeichnung für unverarbeitetes und verpacktes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ermöglicht Verbraucherinnen und Verbrauchern eine transparente Kaufentscheidung an der Fleischtheke. Eine Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf den Außer-Haus-Bereich und weitere Absatzkanäle wäre wünschenswert, um einen größeren Effekt in der Fläche zu erzielen.

Bis zur Herkunftskennzeichnung für Schweinefleisch auf allen Produktionsstufen fehlen aber noch wesentliche Schritte auf Bundesebene - dazu muss die Kennzeichnung auch die Geburt und Aufzucht der Ferkel umfassen. Die Einführung von 5xD würde für die notwendige Transparenz sorgen, um bewusste Kaufentscheidungen für hierzulande erzeugte Schweinefleischprodukte zu treffen.

Die Interessensgemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands hält eine Umsetzung des 5xD-Konzeptes für Schweinefleisch einschließlich Ferkelerzeugung für machbar, solange alle Wirtschaftsakteure sich daran beteiligen¹.

¹ <https://www.schweine.net/news/wann-kommt-endlich-herkunftskennzeichnung-fleisch.html>

9. Falls zum 9. Februar 2026 ferkelerzeugende Betriebe in größerer Zahl Bauanträge stellen sollten: Wie schnell können diese Anträge durch die zuständigen Behörden bearbeitet und genehmigt werden?

Die Dauer eines Genehmigungsverfahrens (Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) hängt vom Einzelfall ab: zum einen von der Qualität der Bauvorlagen, zum anderen von der Komplexität des Einzelfalls und den betroffenen Rechtsgebieten.

10. Plant die Landesregierung die Einführung verkürzter Genehmigungsverfahren für Anträge zum tiergerechten Umbau der Nutztierhaltung? Falls nein, warum nicht?

Nein, eine spezielle Regelung ist hierfür derzeit nicht vorgesehen. Dies ist darin begründet, dass viele Baumaßnahmen in diesem Zusammenhang (z. B. Vergrößerung von Tierabteile, Veränderungen von nicht tragenden Wänden) bereits jetzt verfahrensfrei durchgeführt oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren mit geringerem Prüfumfang zugelassen werden können und lediglich die Sonderbauten und die im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigenden Baumaßnahmen einer umfangreichen Prüfung bedürfen.

11. Wie lange dauert es derzeit im Durchschnitt, bis in Niedersachsen Anträge zum Umbau eines Deck- oder Abferkelstalls durch die zuständigen Behörden genehmigt werden?

Hierzu hat die oberste Bauaufsichtsbehörde die 103 unteren Bauaufsichtsbehörden in Niedersachsen befragt. Davon haben 81 Bauaufsichtsbehörden eine Rückmeldung abgegeben. Danach beträgt die dortige durchschnittliche Bearbeitungsdauer fünf bis 40 Wochen. Der Gesamtmittelwert aller Bauaufsichtsbehörden mit Angabe von Bearbeitungszeiten beträgt 17 Wochen.

12. Ist die von Vertretern der landwirtschaftlichen Praxis wiederholt geteilte Beobachtung, dass die Bearbeitung eingereicherter Bauanträge für den Umbau von Nutztierställen in den zuständigen Behörden zum Teil außergewöhnlich lange dauert, zutreffend? Falls ja, welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um eine rechtskonforme Bearbeitung der Bauanträge landwirtschaftlicher Betriebe zukünftig flächendeckend sicherzustellen?

Es trifft zu, dass in wenigen Einzelfällen lange Verfahrensdauern zu verzeichnen waren. Als Gründe für lange Verfahrensdauern wurden von den Behörden insbesondere angegeben: unvollständige Unterlagen, aufwändige Prüfverfahren (reguläre Baugenehmigungsverfahren oder Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz), Beteiligung vieler Behörden und Stellen und damit verbundene Abstimmung unterschiedlicher Rechtsgebiete, Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht und Erstellung fehlender Gutachten (z. B. Geruchsgutachten).

Die Landesregierung geht aufgrund der Angaben davon aus, dass die Beteiligungen und Erstellung von Gutachten in diesen wenigen Einzelfällen erforderlich waren, um eine rechtskonforme Bearbeitung zu erzielen. Die Landesregierung sieht daher derzeit keinen Bedarf, besondere Maßnahmen vorzunehmen. Aufgrund der Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren, die seit 1. Januar 2024 von allen Bauaufsichtsbehörden elektronisch durchzuführen sind, sind insbesondere sternförmige Beteiligungen und beschleunigte Abstimmungsprozesse mit einer Beschleunigung der Antragsbearbeitung zu erwarten.

13. Welche Förderprogramme für Stallumbauten können umbauwillige Sauenhalter derzeit in Anspruch nehmen? An welche Bedingungen ist die Inanspruchnahme von Mitteln aus den verschiedenen Förderprogrammen geknüpft?

Niedersachsen bietet derzeit vor dem Hintergrund des Starts des Bundesprogramms keine Förderung für den Umbau der Sauenställe an.

14. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussichten niedersächsischer Sauenhalter, Gelder für Umbaumaßnahmen aus der sogenannten Tierwohl-Milliarde zu erhalten? Wie viel Prozent der sauenhaltenden Betriebe und der Sauenplätze erfüllen in Niedersachsen die durch den Bund vorgegebenen Förderbedingungen?

Die vom Bundesprogramm angebotene Förderung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von Betrieben in Anspruch genommen werden, die bereits die Anforderungen der höheren Haltungsstufen 3, 4 und 5 erfüllen oder konkret beabsichtigen, an entsprechenden Programmen teilzunehmen. Wie viele Betriebe dies sind, ist nicht quantifizierbar, da entsprechende amtliche Erhebungen hierzu fehlen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass zunächst nur eine begrenzte Anzahl von Betrieben die Förderung beanspruchen kann, weil die dafür notwendigen Baugenehmigungen abhängig vom Standort einen entsprechenden Vorlauf benötigen.

15. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft fördert seit dem Jahr 2023 mit insgesamt 30 Millionen Euro die weitere Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Schweinehaltung. Plant die Landesregierung ein vergleichbares Förderprogramm zur Sicherung der Zukunft der Ferkelerzeugung in Niedersachsen?

Die Landesregierung fördert bereits seit dem Dezember 2015 die weitere Verbesserung der Schweinehaltung mit der sogenannten Ringelschwanzprämie. Ziel dieser Förderung war es zu zeigen, dass die Haltung einen großen Einfluss u. a. auch auf das Schwänzebeißen hat und dass bei einer entsprechend tiergerechten Haltung sowohl in der konventionellen Haltung als auch in der Ökohaltung auf das Kupieren der Schweineschwänze verzichtet werden kann. Die Fördermaßnahme wurde zunächst nur für Mastschweine angeboten und wurde 2017 auf die Ferkelerzeugung und die Ferkelaufzucht ausgedehnt. Die Zahl der teilnehmenden Betriebe ist dabei von Jahr zu Jahr gestiegen.

Insgesamt sind in die Ringelschwanzprämie knapp 28 Millionen Euro geflossen.

Mit der neuen Förderperiode KLARA bietet Niedersachsen eine Tierwohlmaßnahme für Schweine an, die wiederum Sauen, Ferkel und Mastschweine fördert, denen deutlich über dem gesetzlichen Standard liegende Haltungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere der Kontakt zu Außenklima bzw. Auslauf, Stroh und anderes Beschäftigungsmaterial, planbefestigte Liegeflächen und ein erhöhtes Platzangebot, welches die Einrichtung von Funktionsbereichen und das Aufsuchen unterschiedlicher Klimazonen ermöglicht. Auch diese Maßnahme wurde seitens der Landwirtschaft sehr gut angenommen. Der Verpflichtungszeitraum endet am 30. November 2024.

Danach haben die Landwirtinnen und Landwirte die Möglichkeit, mit ihren Tieren am neu eingeführten Bundesprogramm für Sauen, Ferkel und Mastschweine teilzunehmen. Die niedersächsische neue Maßnahme kann also nur einmalig angeboten werden, um eine Doppelförderung sicher ausschließen zu können.